
Autorinnen*

Sibylle Parduhn-Furch und Britta Wagner

Zuschlag bei Witwenrenten und Witwerrenten nach §78a SGB VI

* Autorinnen sind Mitarbeiterinnen der Bildungsabteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund

Deutsche Rentenversicherung Bund

Herausgegeben von der
Deutschen Rentenversicherung Bund
Berufliches TrainingsCenter – Team Fachliche Trainings
Die Bildungsabteilung
Berlin-Wilmersdorf, Dienstgebäude Hohenzollerndamm 46-47, 10713 Berlin
Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin

Ansprechpartnerin: Cornelia Marweld
0160-144 05 18, fachliche-trainings@drv-bund.de

Stand: 01.01.2025

Inhalt

1	Allgemeines	4
2	Antragstellung	5
3	Kindererziehung	7
3.1	Kinder, die vom verstorbenen Ehegatten abstammen.....	8
3.2	Kinder, die nicht vom verstorbenen Ehegatten abstammen	8
4	Berechnung des Zuschlags an persönlichen Entgeltpunkten	9
5	Beispiele.....	10
5.1	Beispiel 1: Kindererziehung durch verstorbene versicherte Person, erster Zuschlagsmonat	10
5.2	Beispiel 2: Kindererziehung durch die Witwe oder den Witwer	10
5.3	Beispiel 3: Kindererziehung durch die Witwe oder den Witwer, Tod der versicherten Person vor Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes	10
5.4	Beispiel 4: Tod des Kindes vor Vollendung des 3. Lebensjahres und vor dem Tod der versicherten Person.....	11
5.5	Beispiel 5: Tod des Kindes vor Vollendung des 3. Lebensjahres und nach dem Tod der versicherten Person.....	11
5.6	Beispiel 6: Keine Kindererziehung	12
5.7	Beispiel 7: Später aufgenommene Kindererziehung	12
5.8	Beispiel 8: Geburt des Kindes mehr als 300 Tage nach dem Tod der versicherten Person	12
5.9	Beispiel 9: Erziehung eines mehr als 300Tage nach dem Tod der versicherten Person geborenen Kindes durch andere Personen.....	13
5.10	Beispiel 10: Kein Zuschlag im Sterbevierteljahr	13
5.11	Beispiel 11: Zahlbeginn des Zuschlags bei innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod der versicherten Person geborenen Kindern.....	13
5.12	Beispiel 12: Zahlbeginn des Zuschlags bei mehr als 300 Tage nach dem Tod der versicherten Person geborenen Kindern.....	14
5.13	Beispiel 13: Vorzeitiges Ende der Kindererziehung bei mehr als 300 Tage nach dem Tod der versicherten Person geborenen Kindern.....	14
5.14	Beispiel 14: Unterbrechung der Kindererziehung bei mehr als 300 Tage nach dem Tod der versicherten Person geborenen Kindern.....	14
5.15	Beispiel 15: Unterbrechung der Kindererziehung bei mehr als 300 Tage nach dem Tod der versicherten Person geborenen Kindern.....	15
5.16	Beispiel 16: Höhe des Zuschlags bei zwei Kindern	15
5.17	Beispiel 17: Höhe des Zuschlags bei Zwillingen	15
5.18	Beispiel 18: Kein Zuschlag bei gleichwertiger Leistung aus der Hinterbliebenenversorgung.....	16
6	Abbildungsverzeichnis.....	17
7	Präsentation.....	18

1 Allgemeines

Folie 02

Für die Erziehung von Kindern ist bei Todesfällen, die nach dem 31.12.2001 eingetreten sind und für die das neue Recht für Hinterbliebene ab 01.01.2002 nach § 264c Absatz 2 SGB VI Anwendung findet, die Witwen- oder Witwerrente des überlebenden Ehegatten um einen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten zu erhöhen.

Dieser Zuschlag soll bei großen Witwen- oder Witwerrenten im Rahmen der Gewährung einer „Kinderkomponente“ die Senkung des Versorgungssatzes von 60 % auf 55 % nach § 67 Nummer 6 SGB VI in Verbindung mit § 255 Absatz 1 SGB VI zielgerichtet auf Kindererziehende ausgleichen.

Sie ist aber auch bei der Berechnung von kleinen Witwen- oder Witwerrenten und bei der Berechnung von Witwen- oder Witwerrenten nach dem vorletzten Ehegatten zu gewähren.

2 Antragstellung

Wird eine Witwen- oder Witwerrente erstmalig beantragt, erfolgt in dem Antragsvordruck R0500 unter der Rubrik „Angaben zu Kindern“ – Ziffer 9.3 – eine Abfrage dazu. Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn das neue Recht für Hinterbliebene ab 01.01.2002 Anwendung findet.

Abbildung 1: Auszug aus dem R0500 Ziffer 9.3

Bitte nur ausfüllen bei Witwenrente / Witwerrente, wenn die Ehe / Lebenspartnerschaft
- nach dem 31.12.2001 geschlossen wurde oder
- vor dem 1.1.2002 geschlossen wurde und beide Ehegatten / Lebenspartner nach dem 1.1.1962 geboren sind

9.3 Haben Sie selbst Kinder vor deren vollendetem 3. Lebensjahr erzogen?

nein, bitte weiter bei Ziffer 10

ja, ich habe Kind / Kinder erzogen

9.3.1 Wurden für jedes Kind bereits Berücksichtigungszeiten anerkannt / beantragt?

nein, **bitte Vordruck V0800 ausfüllen und beifügen**

ja bei mir selbst beim Versicherten bei einem anderen Berechtigten

Abbildung 2: Auszug aus dem eAntrag

Haben Sie selbst Kinder vor deren vollendetem 3. Lebensjahr erzogen?
 unbeantwortet nein ja

Anzahl der erzogenen Kinder

Wurden für jedes Kind bereits Berücksichtigungszeiten anerkannt / beantragt?
 unbeantwortet nein ja

Hinweis

 Soweit Ihnen diese Berücksichtigungszeiten noch nicht zugeordnet wurden: Bitte V0800 (Antrag auf Feststellung von Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung) mit eigener Versicherungsnummer ausfüllen und an den zuständigen Rentenversicherungsträger weiterleiten. (Herkunft: Frage 9.3.1)

Hier wird gefragt, ob die Witwe oder der Witwer selbst Kinder vor deren vollendetem 3. Lebensjahr erzogen hat. Sofern noch nicht die Berücksichtigungszeiten für jedes Kind anerkannt oder beantragt wurden, ist der Vordruck V0800 zur eigenen Versicherungsnummer der Witwe oder des Witwers auszufüllen.

Es bedarf immer eines Antrages des überlebenden Ehegatten für die Gewährung des Zuschlags an persönlichen Entgeltpunkten zur Witwen- oder Witwerrente; vor allem, wenn im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person noch nicht bekannt ist, dass ein nicht von ihr abstammendes Kind geboren und vom überlebenden Ehegatten erzogen wird. In diesen Fällen erfolgt die Antragstellung formlos.

Das Antragsdatum ist allerdings für den Beginn des Zuschlags an persönlichen Entgeltpunkten ohne Bedeutung. Ein „verspäteter“ Antrag kann sich damit nur bei Anwendung des § 48 Abs. 4 SGB X in Verbindung mit § 44 Abs. 4 SGB X zum Nachteil der Witwe oder des Witwers auswirken. Danach werden Sozialleistungen längstens für einen Zeitraum bis zu vier Kalenderjahren vor dem Antragsdatum geleistet.

Geburtsmeldungen werden seit dem 07.04.2006 nicht mehr nur an das Konto der Kindesmutter gemeldet, sondern es erfolgt auch eine Meldung in das Konto, aus dem eine Hinterbliebenenrente an die Kindesmutter gewährt wird. Geht eine derartige Meldung ein, wird für die Sachbearbeitung folgender Hinweistext ausgegeben:

„Sachbearbeitung prüfe, ob durch die Geburtsmitteilung ein Zuschlag nach § 78a SGB VI zu ermitteln ist. Ist das Kind nach Ablauf von 300 Tagen nach dem Tod des Versicherten geboren, ist die Hinterbliebene darauf hinzuweisen, dass sie nach Ablauf von 36 Kalendermonaten nach der Geburt des Kindes einen Zuschlag nach § 78a SGB VI beantragen kann. Ob ein entsprechender Zuschlag zu gewähren ist, kann erst zu gegebener Zeit geprüft werden.“

Der Hinweis durch die Sachbearbeitung an den überlebenden Ehegatten erfolgt in einem freien Schreiben.

Wird das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tode der versicherten Person geboren, ist die Witwen- oder Witwerrente in Anwendung von § 100 Abs. 1 SGB VI von dem auf den Geburtsmonat folgenden Kalendermonat an von Amts wegen um den Zuschlag zu erhöhen.

3 Kindererziehung

Die Kinderkomponente stellt auf die Dauer der Erziehung von Kindern und damit grundsätzlich auf die Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung nach § 57 SGB VI bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres ab.

Ausschlaggebend für den Umfang des Zuschlags an persönlichen Entgeltpunkten sind die Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung, die dem überlebenden Ehegatten zugordnet worden sind.

Folie 3

Das Kind muss, damit ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten zur Witwenrente oder Witwerrente als „Kinderkomponente“ gewährt werden kann, von der Witwe oder dem Witwer als leibliches Kind, Adoptivkind, Stiefkind oder Pflegekind erzogen worden sein.

Bei einem Rentenbeginn der Witwenrente oder Witwerrente vom 01.01.2012 bis 30.06.2020 sind im § 78a Absatz 1a SGB VI in der Fassung vom 01.01.2012 bis 30.06.2020 Fallgestaltungen geregelt, in denen für Zeiten der Kindererziehung ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten ermittelt wird, obwohl Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung nicht angerechnet werden können, weil

- die Voraussetzungen des § 56 Absatz 4 SGB VI vorliegen,
- eine mehr als geringfügige selbständige Tätigkeit ausgeübt wird, ohne dass währenddessen Pflichtbeitragszeiten vorliegen, oder
- sie aufgrund einer Beitragserstattung nach § 210 SGB VI untergegangen sind.

Auch Witwen, die zwar ein Kind erzogen haben und für die deshalb dem Grunde nach Berücksichtigungszeiten nach § 57 SGB VI anzuerkennen wären, in dem Versicherungskonto aber allein deshalb keine Kinderberücksichtigungszeiten gespeichert sind, weil sie vor 1921 beziehungsweise im Beitrittsgebiet vor 1927 geboren wurden, können Zuschläge an persönlichen Entgeltpunkten erhalten.

Mit dem neuen Absatz 3 des § 78a SGB VI wird sichergestellt, dass es nicht zu Doppelleistungen kommt.

Bei einem Rentenbeginn der Witwenrente oder Witwerrente ab 01.07.2020 ist aufgrund des Absatzes 1a der Vorschrift in der Fassung ab 01.07.2020 eine weitere Fallgestaltung zu berücksichtigen, in der für Zeiten der Kindererziehung ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten ermittelt wird, obwohl Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung nicht angerechnet werden können.

Ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Witwenrenten und Witwerrenten soll auch dann gewährt werden, wenn Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung nur deshalb nicht angerechnet werden konnten und können, weil das Kind bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ganz oder zeitweise im Ausland erzogen wurde (§ 56 Abs. 3 SGB VI).

Im Übrigen gelten auch bei einem Rentenbeginn ab dem 01.07.2020 die Ausführungen zum Rentenbeginn vom 01.01.2012 bis 30.06.2020. Des Weiteren ist die Ausschlussregelung des § 78a Abs. 3 SGB VI zu beachten.

3.1 Kinder, die vom verstorbenen Ehegatten abstammen

Folie 4

Es handelt sich um Kinder, die vor dem Tod der versicherten Person oder innerhalb von 300 Tagen nach deren Tod geboren sind.

Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten wird unabhängig davon, dass die Kindererziehung durch den überlebenden Ehegatten noch andauert, weil das Kind zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person sein 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, für alle Kalendermonate der dem überlebenden Ehegatten zugeordneten Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes berechnet.

Folien 5 und 12

Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten wird für Zeiten des Bezugs von Witwen- oder Witwerrenten nach Ablauf des Sterbevierteljahres gewährt.

Waren bisher der verstorbenen versicherten Person die Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung zugeordnet und stirbt die versicherte Person, bevor das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet, sind dem überlebenden Ehegatten für den Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nur die Kalendermonate zuzuordnen, die zum Zeitpunkt des Todes an der Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes fehlen.

Endet die Kindererziehung durch den überlebenden Ehegatten vor Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes, zum Beispiel aufgrund des Wechsels der Erziehungsperson oder aufgrund des Todes des Kindes, ist der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten unverändert weiter zu leisten.

Voraussetzung für den Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten ist, dass der überlebende Ehegatte am Todestag der versicherten Person (Stichtag) das Kind erzieht.

3.2 Kinder, die nicht vom verstorbenen Ehegatten abstammen

Es handelt sich um Kinder, die nicht innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod der versicherten Person geboren sind.

Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten wird erst vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

Folien 5 und 12

Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten wird für Zeiten des Bezugs von Witwen- oder Witwerrenten nach Ablauf des Sterbevierteljahres gewährt.

Endet die Erziehung vor Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes zum Beispiel wegen Tod des Kindes, wird der Zuschlag nach Ablauf des letzten Monats der Erziehung des Kindes für die Kalendermonate der dem überlebenden Ehegatten zugeordneten Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung gewährt.

4 Berechnung des Zuschlags an persönlichen Entgeltpunkten

Folien 8 - 10

Für die ersten 36 Kalendermonate Kindererziehung beträgt der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten 0,1010 Entgeltpunkte je Kalendermonat. Für jeden weiteren Kalendermonat Kindererziehung beträgt der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten 0,0505 Entgeltpunkte. Bei gleichzeitiger Erziehung mehrerer Kinder ist die Summe der Kalendermonate mit Berücksichtigungszeiten maßgebend, die dem überlebenden Ehegatten zugeordnet sind. Hat der überlebende Ehegatte Zwillinge erzogen, ergeben sich 72 Kalendermonate für den Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten, von denen 36 Kalendermonate jeweils 0,1010 und die weiteren 36 Kalendermonate 0,0505 Entgeltpunkte erhalten.

Folie 11

Bei dem Zuschlag handelt es sich um einen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten. Der Zuschlag ist damit nicht vom Zugangsfaktor der zu berechnenden Rente beeinflusst, sondern wird auf die bereits ermittelten persönlichen Entgeltpunkte aufgeschlagen.

Folien 12 - 14

Die Vorschrift des § 88a SGB VI ergänzt § 78a SGB VI für die Fälle, in denen der Monatsbetrag der Witwen- oder Witwerrente einschließlich des Zuschlags an persönlichen Entgeltpunkten den Monatsbetrag der Rente der verstorbenen versicherten Person wegen voller Erwerbsminderung oder deren Vollrente wegen Alters überschreitet.

Der nach § 78a SGB VI ermittelte Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten ist gegebenenfalls in dem Umfang zu vermindern, in dem der Monatsbetrag der Witwen- oder Witwerrente einschließlich des Zuschlags an persönlichen Entgeltpunkten den Monatsbetrag der verstorbenen versicherten Person wegen voller Erwerbsminderung oder deren Vollrente wegen Alters überschreitet.

Hierfür muss der die Versichertenrente überschreitende Betrag zunächst durch den aktuellen Rentenwert / aktuellen Rentenwert (Ost) sowie den Rentenartfaktor geteilt werden, der nach Ablauf des Sterbevierteljahres maßgebend ist.

Die so ermittelten persönlichen Entgeltpunkte sind von den nach § 78a SGB VI bestimmten „Zuschlagsentgeltpunkten“ abzuziehen.

5 Beispiele

In diesem Abschnitt werden die Regelungen des § 78a SGB VI anhand von verschiedenen Beispielen verdeutlicht.

5.1 Beispiel 1: Kindererziehung durch verstorbene versicherte Person, erster Zuschlagsmonat

Geburt des Kindes am 25.02.2023

Tod des Versicherten am 05.09.2023

Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung für die Zeit vom 25.02.2023 bis 24.02.2033
Die Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung vom 25.02.2023 bis 05.09.2023 ist dem verstorbenen Versicherten zugeordnet. Am 05.09.2023 erzieht die Witwe das Kind.

Lösung:

In die Berechnung der Witwenrente ist die Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung vom 25.02.2023 bis 05.09.2023 einzubeziehen.

Der Zuschlag bei der Witwenrente ermittelt sich aus 30 Kalendermonaten. Dabei wird der Zeitraum von der Aufnahme der Erziehung im September 2022 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes im Februar 2026 berücksichtigt.

Der Berücksichtigung des Monats September 2023 für den Zuschlag steht nicht entgegen, dass dieser Kalendermonat bei der Berechnung der Witwenrente zugleich als Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung einbezogen wird.

5.2 Beispiel 2: Kindererziehung durch die Witwe oder den Witwer

Geburt des Kindes am 25.02.2010

Tod des Versicherten am 08.12.2023

Die Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung vom 25.02.2010 bis 24.02.2020 ist der Witwe zugeordnet.

Lösung:

Der Zuschlag bei der Witwenrente ermittelt sich aus 36 Kalendermonaten, die auf die Zeit von März 2010 bis Februar 2013 entfallen.

5.3 Beispiel 3: Kindererziehung durch die Witwe oder den Witwer, Tod der versicherten Person vor Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes

Geburt des Kindes am 25.02.2023

Tod des Versicherten am 05.09.2023

Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung vom 25.02.2023 bis 24.02.2033

Die Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung vom 25.02.2023 bis 05.09.2023 ist der Witwe zugeordnet, die auch am 05.09.2023 das Kind erzieht.

Lösung:

Der Zuschlag bei der Witwenrente ermittelt sich aus 36 Kalendermonaten, die auf die Zeit von März 2023 bis Februar 2026 entfallen. Dabei wird die Zeit von März 2023 bis September 2023 nach § 78a Absatz 1 SGB VI und die Zeit von Oktober 2023 bis Februar 2026 nach §78a Absatz 2 Satz 1 SGB VI (Fiktion) berücksichtigt.

5.4 Beispiel 4: Tod des Kindes vor Vollendung des 3. Lebensjahres und vor dem Tod der versicherten Person

Geburt des Kindes am 25.02.2023
Tod des Kindes am 31.05.2023
Tod des Versicherten am 05.06.2023

Die Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung vom 25.02.2023 bis 31.05.2023 ist der Witwe zugeordnet.

Lösung:

Der Zuschlag bei der Witwenrente ermittelt sich aus 3 Kalendermonaten, die auf die Zeit von März 2023 bis Mai 2023 entfallen.

5.5 Beispiel 5: Tod des Kindes vor Vollendung des 3. Lebensjahres und nach dem Tod der versicherten Person

Geburt des Kindes am 25.02.2023
Tod des Versicherten am 05.06.2023
Tod des Kindes am 15.11.2023

Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung vom 25.02.2023 bis 15.11.2023
Die Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung vom 25.02.2023 bis 05.06.2023 ist der Witwe zugeordnet, die auch am 05.06.2023 das Kind erzieht.

Lösung:

Der Zuschlag bei der Witwenrente ermittelt sich aus 36 Kalendermonaten, die auf die Zeit von März 2023 bis Februar 2026 entfallen. Dabei wird die Zeit von März 2023 bis Juni 2023 nach § 78a Absatz 1 SGB VI und die Zeit von Juli 2023 bis Februar 2026 nach § 78a Absatz 2 Satz 1 SGB VI (Fiktion) berücksichtigt.

Die Tatsache, dass das Kind vor Vollendung des 3. Lebensjahres verstorben ist, vermindert in diesem Fall nicht den Umfang des Zuschlags bei der Witwenrente. Die Zeit nach dem Tod des Versicherten wird nach Absatz 2 Satz 1 der Vorschrift für den Zuschlag bei der Witwenrente berücksichtigt, weil zum einen das Kind nach dem Versicherten verstorben ist und zum anderen das Kind am Stichtag (Tod des Versicherten) von der Witwe erzogen wurde.

5.6 Beispiel 6: Keine Kindererziehung

Geburt des Kindes am 17.01.2023

Zuordnung der Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung zur Mutter, die das Kind überwiegend erzieht

Das Kind ist im Haushalt der Großeltern am 01.03.2023 aufgenommen worden.

Tod der Mutter am 24.05.2023

Der Witwer erzieht das Kind nicht.

Lösung:

Der Witwer erwirbt keine Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung. Es ist kein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten zu ermitteln.

5.7 Beispiel 7: Später aufgenommene Kindererziehung

Geburt des Kindes am 17.05.2023

Zuordnung der Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung zur Mutter, die das Kind überwiegend erzieht

Das Kind ist im Haushalt der Großeltern am 01.06.2023 aufgenommen worden.

Tod der Mutter am 24.07.2023

Das Kind wird wieder in den Haushalt des Vaters (des Witwers) aufgenommen und erzogen ab 20.11.2023.

Lösung:

Der Zuschlag bei der Witwerrente berechnet sich aus 31 Kalendermonaten, welche sich aus der Zeit der Aufnahme der Erziehung im November 2023 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres im Mai 2026 ergeben.

Für die Berechnung des Zuschlags ist in diesen Fällen auch der Kalendermonat zu berücksichtigen, in dem der Witwer die Erziehung des Kindes aufnimmt. Unerheblich ist dabei, ob dieser Kalendermonat bereits einer anderen Erziehungsperson als Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung zugeordnet ist. Die Witwerrente ist ab 01.12.2023 um den Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten zu erhöhen.

5.8 Beispiel 8: Geburt des Kindes mehr als 300 Tage nach dem Tod der versicherten Person

Tod der versicherten Person am 25.05.2022

Geburt des Kindes am 22.03.2023

Lösung:

Es handelt sich um ein Kind, das nicht von der am 25.05.2022 verstorbenen versicherten Person abstammen kann.

5.9 Beispiel 9: Erziehung eines mehr als 300Tage nach dem Tod der versicherten Person geborenen Kindes durch andere Personen

Tod der Versicherten am 25.05.2022

Der Witwer erhält eine Witwerrente ab 25.05.2022.

Geburt eines Kindes des Witwers am 22.03.2023

Zuordnung der Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung zur Mutter des Kindes

Lösung:

Der Witwer erzieht das Kind nicht. Es ist kein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten zur Witwerrente zu leisten.

5.10 Beispiel 10: Kein Zuschlag im Sterbevierteljahr

Tod des Versicherten am 25.03.2023

Beginn der Witwenrente am 25.03.2023

Geburt des Kindes am 17.02.2020

Die Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung ist der Witwe zugeordnet.

Lösung:

Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten zur Witwenrente ermittelt sich aus 36 Kalendermonaten Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung von März 2020 bis Februar 2023 und wird nach Ablauf des Sterbevierteljahres ab 01.07.2023 gewährt.

5.11 Beispiel 11: Zahlbeginn des Zuschlags bei innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod der versicherten Person geborenen Kindern

Tod des Versicherten am 25.07.2023

Beginn der Witwenrente am 25.07.2023

Fall A: Geburt des Kindes innerhalb von 300 Tagen am 15.09.2023

Fall B: Geburt des Kindes innerhalb von 300 Tagen am 17.02.2024

Die Witwe erzieht das Kind.

Lösung zum Fall A:

Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten zur Witwenrente ermittelt sich aus 36 Kalendermonaten Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung von Oktober 2023 bis September 2026, weil die Witwe das Kind am Stichtag, also dem Ersten des auf die Geburt folgenden Kalendermonats erzieht. Der Zuschlag beginnt am 01.11.2023 dem Ersten des Kalendermonats nach Ablauf des Sterbevierteljahres.

Lösung zum Fall B:

Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten zur Witwenrente ermittelt sich aus 36 Kalendermonaten Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung von März 2024 bis Februar 2027, weil die Witwe das Kind am Stichtag, also dem Ersten des auf die Geburt folgenden Kalendermonats erzieht. Der Zuschlag beginnt am 01.03.2024.

5.12 Beispiel 12: Zahlbeginn des Zuschlags bei mehr als 300 Tage nach dem Tod der versicherten Person geborenen Kindern

Tod des Versicherten am 25.05.2022

Beginn der Witwenrente am 25.05.2022

Geburt des Kindes außerhalb der 300 Tage am 22.03.2023

Die Witwe erzieht das Kind vom 01.04.2023 bis 31.03.2026.

Lösung:

Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten zur Witwenrente ermittelt sich aus 36 Kalendermonaten Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung für die Zeit von April 2023 bis März 2026 und beginnt am 01.04.2026.

5.13 Beispiel 13: Vorzeitiges Ende der Kindererziehung bei mehr als 300 Tage nach dem Tod der versicherten Person geborenen Kindern

Tod des Versicherten am 25.05.2019

Beginn der Witwenrente am 25.05.2019

Geburt des Kindes außerhalb der 300 Tage am 22.03.2021

Die Witwe erzieht das Kind vom 01.04.2021 bis 30.06.2023.

Ab 01.07.2023 erfolgt die Erziehung des Kindes durch den Vater.

Lösung:

Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten zur Witwenrente ermittelt sich aus 27 Kalendermonaten Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung für die Zeit von April 2021 bis Juni 2023 und beginnt am 01.07.2023.

5.14 Beispiel 14: Unterbrechung der Kindererziehung bei mehr als 300 Tage nach dem Tod der versicherten Person geborenen Kindern

Tod des Versicherten am 25.05.2018

Beginn der Witwenrente am 25.05.2018

Geburt des Kindes außerhalb der 300 Tage am 22.03.2020

Die Witwe erzieht das Kind vom 01.04.2020 bis 30.06.2021 und vom 01.11.2022 bis 31.03.2023.

Lösung:

Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten zur Witwenrente ermittelt sich zunächst aus 15 Kalendermonaten Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung für die Zeit von April 2020 bis Juni 2021 und beginnt am 01.07.2021.

Nach dem Ende der weiteren Kindererziehung für die Zeit von November 2022 bis März 2023 ist der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten aus 20 Kalendermonaten Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung für die Zeit von April 2020 bis Juni 2021 und für die Zeit von November 2022 bis März 2023 ab 01.04.2022 zu leisten.

5.15 Beispiel 15: Unterbrechung der Kindererziehung bei mehr als 300 Tage nach dem Tod der versicherten Person geborenen Kindern

Tod des Versicherten am 25.05.2018

Beginn der Witwenrente am 25.05.2018

Geburt des Kindes außerhalb der 300 Tage am 22.03.2021

Die Witwe erzieht das Kind vom 01.04.2021 bis 30.06.2022 und vom 01.11.2023 bis 31.12.2023.

Lösung:

Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten zur Witwenrente ermittelt sich zunächst aus 15 Kalendermonaten Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung für die Zeit von April 2021 bis Juni 2022 und beginnt am 01.07.2022.

Nach dem Ende der weiteren Kindererziehung für die Zeit von November 2023 bis Dezember 2023 ist der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten aus 17 Kalendermonaten Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung für die Zeit von April 2021 bis Juni 2022 und für die Zeit von November 2023 bis Dezember 2023 ab 01.01.2024 zu leisten.

5.16 Beispiel 16: Höhe des Zuschlags bei zwei Kindern

Geburt des ersten Kindes am 14.01.2008

Geburt des zweiten Kindes am 12.03.2010

Tod des ersten Kindes am 19.06.2010

Tod des Versicherten am 22.06.2023

Für die Witwe sind Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung vorgemerkt für das erste Kind vom 14.01.2008 bis 19.06.2010 und für das zweite Kind vom 12.03.2010 bis 11.03.2020.

Lösung:

Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten zur Witwenrente für das erste Kind errechnet sich aus 29 Kalendermonaten Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung für die Zeit von Februar 2008 bis Juni 2010 und beträgt **2,9290** (29 Kalendermonate mal 0,1010).

Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten zur Witwenrente für das zweite Kind errechnet sich aus 36 Kalendermonaten Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung für die Zeit von April 2010 bis März 2013 und beträgt **2,1715** (7 Kalendermonate mal 0,1010 plus 29 Kalendermonate mal 0,0505 gleich 0,7070 plus 1,4645).

Damit beträgt der Zuschlag zur Witwenrente insgesamt **5,1005** persönliche Entgeltpunkte.

5.17 Beispiel 17: Höhe des Zuschlags bei Zwillingen

Geburt des ersten Kindes am 14.01.2010

Geburt des zweiten Kindes am 14.01.2010

Tod des Versicherten am 22.06.2023

Für die Witwe sind Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung vorgemerkt für das erste Kind vom 14.01.2010 bis 13.01.2020 und für das zweite Kind vom 14.01.2010 bis 13.01.2020.

Lösung:

Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten zur Witwenrente für das erste Kind errechnet sich aus 36 Kalendermonaten Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung für die Zeit von Februar 2010 bis Januar 2013 und beträgt **3,6360** (36 Kalendermonate mal 0,1010).

Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten zur Witwenrente für das zweite Kind errechnet sich aus 36 Kalendermonaten Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung für die Zeit von Februar 2010 bis Januar 2013 und beträgt **1,8180** (36 Kalendermonate mal 0,0505).

Damit beträgt der Zuschlag zur Witwenrente insgesamt **5,4540** persönliche Entgeltpunkte.

5.18 Beispiel 18: Kein Zuschlag bei gleichwertiger Leistung aus der Hinterbliebenenversorgung

Geburt des Kindes am 14.01.2010

Tod des Versicherten am 22.03.2023

Beginn der Witwenrente am 22.03.2023

Für die Witwe sind Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung vorgemerkt vom 14.01.2010 bis 13.01.2020.

Die Witwe erhält Witwengeld einschließlich eines Kinderzuschlages für das Kind aus der Beamtenversorgung. Die Versorgungsdienststelle hat die Gleichwertigkeit des Kinderzuschlages mit dem Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten zur Witwenrente bestätigt.

Lösung:

Nach Absatz 3 der Vorschrift besteht trotz der der Witwe zugeordneten Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung kein Anspruch auf einen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten zur Witwenrente, da eine dem Zuschlag gleichwertige Leistung aus der Beamtenversorgung geleistet wird und die Witwenrente nach dem 01.01.2012 beginnt.

6 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus dem R0500 Ziffer 9.3.....	5
Abbildung 2: Auszug aus dem eAntrag.....	5

7 Präsentation

Folie 01	Titelfolie
Folie 02	Reform des Hinterbliebenenrechts
Folie 03	Kinder für die Kinderkomponente
Folie 04	Nachgeborenes Kind vom verstorbenen Ehegatten
Folie 05	Rentenartfaktor bei Witwenrenten und Witwerrenten
Folie 06	Rentenformel
Folie 07	Persönliche Entgeltpunkte
Folie 08	Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für ein Kind
Folie 09	Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für zwei Kinder
Folie 10	Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Zwillinge
Folie 11	Ermittlung der Summe persönlicher Entgeltpunkte
Folie 12	Rentenberechnung
Folie 13	Höchstbetrag bei Witwenrenten und Witwerrenten – Beispiel
Folie 14	Höchstbetrag bei Witwenrenten und Witwerrenten – Fortsetzung Beispiel